



---

Gemeinde Rehetobel AR

# Abfall – Verordnung

Vom Gemeinderat Rehetobel AR  
genehmigt am 18.08.2011

## INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung
- Art. 4 Brennbares Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 6 Grünabfuhr
- Art. 7 Weitere Abfälle
- Art. 8 Information
- Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 19.01.2010 folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1 Kehrrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich ein Mal.

<sup>2</sup> Feiertags-bedingte Umstellungen der Abfuhrtage werden im Abfall-Info bekannt gegeben.

### **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- offizielle Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken;
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten (Hauscontainer);
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Industrie- und Gewerbecontainer).

<sup>2</sup> Höchstgewichte:

- 35-Liter-Sack      5 kg
- 60-Liter-Sack     10 kg
- 110-Liter-Sack    15 kg

<sup>3</sup> Neue Container sind bei der Gemeinde anzumelden. Die Haushaltcontainer sind mit dem speziellen Kleber der A-Region zu kennzeichnen. Die Industrie- und Gewerbecontainer sind mit dem Datenträger (Chip der A-Region) und der Identifikationsnummer der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Anschaffung und Unterhalt der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacherinnen und -verursachern / der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

### **Art. 3 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Ist der Zugang eingeschränkt, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Abfuhr der Abfälle verweigert werden.

#### **Art. 4 Brennbares Haushalt-Sperrgut**

<sup>1</sup> Brennbares Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup> Es ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.

<sup>3</sup> Die maximale Länge von 150 cm sowie das Gewicht von 25 kg dürfen nicht überschritten werden.

<sup>4</sup> Grösseres und / oder schwereres Sperrgut ist privat einer Entsorgungsfirma zu melden.

#### **Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:

- Papier / Karton
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
- Metalle
- Bauschutt
- Gift / Sonderabfälle

<sup>2</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Alu / Blech
- Motoren- und Haushaltöle
- Textilien
- Batterien
- Nespresso Kapseln

#### **Art. 6 Kompostierung und Grünabfuhr**

<sup>1</sup> Die Gemeinde

- bietet eine Kompostberatung an;
- bietet eine gebührenpflichtige Grüngutsammlung an.

<sup>2</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen / Restaurationsbetrieben dürfen grundsätzlich nicht über die kommunale Grünabfuhr / Kompostierung entsorgt werden. Die zuständige Behörde kann für Rüstabfälle Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 7 Weitere Abfälle**

Die Entsorgungs- resp. Bereitstellungsvorschriften werden im Abfall-Info geregelt.

---

<sup>1</sup> vgl. weiterführende Informationen zum Thema Separatsammlungen: Separatsammlungen in der Schweiz (BUWAL), Merkblätter der Abfallregion St. Gallen - Rorschach - Appenzell ([www.abfallregion.ch](http://www.abfallregion.ch)) sowie erläuternder Bericht zur Abfallverordnung

## **Art. 8 Information**

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfall-Info mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht;
- Separatabfahren und Separatsammlungen;
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- die Bereitstellungsvorschriften.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Vollzugsverordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

9038 Rehetobel, 18.08.2011

GEMEINDERAT REHETOBEL

Ueli Graf  
Gemeindepräsident

Urban Walser  
Gemeindeschreiber